

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 6
 Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen,
 Fachhochschulwesen und sonstige wissenschaftl. Institutionen
 Völkermarkter Ring 29
 9020 Klagenfurt a.W.
 Tel: 050-536-16092

Allgemeine Förderrichtlinien der Abt. 6/UA-ALW

(Stand: Mai 2018)

Diese allgemeinen Förderrichtlinien der Abt. 6/UA-ALW gelten für alle Förderungen im Bereich „Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschulwesen und sonstige wissenschaftliche Institutionen“. Die Richtlinienbereiche „Einstellung der lfd. Zahlungen, Rückforderungen“ sowie „Zustimmung zur Verwendung, Verarbeitung, und Übermittlung von Daten, Transparenzdatenbank“ gelten für alle Förderungen (personenbezogene und projektbezogene Förderungen), die darüberhinausgehenden Bereiche nur für projektbezogene Förderungen.

Verwendung von Fördermitteln

Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet die Fördermittel ausschließlich für die im Projektkonzept angeführten Maßnahmen zu verwenden und diese sparsam und ökonomisch einzusetzen. Förderbasis sind die mit dem gegenständlichen Projekt verbundenen tatsächlichen nachgewiesenen Kosten abzüglich Förderungen Dritter sowie allfälliger Einnahmen aus dem Projekt. Bei gänzlicher oder teilweiser Nichtdurchführung der geförderten Leistungen des Projektes besteht kein bzw. nur ein anteilig gekürzter Anspruch auf Gewährung des Förderungsbetrages. Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich zur Einhaltung aller sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Über die zugesagten Fördermittel darf weder durch Verpfändung, Abtretung noch Anweisung verfügt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Förderprojektes auf Basis der nachgewiesenen Förderkosten; eine Akontozahlung eines Teilbetrages bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Bei Antragstellung sind vom/n der FördernehmerIn der Förderabteilung schriftlich zu übermitteln

- Projektbeschreibung, Konzept
- Finanzierungsplan und Übersicht über alle Förderungen von Dritten
- Auszug über die finanzielle Gebarung des Förderwerbers/Vereines
- Vereinsregisterauszug/Firmenbuchauszug
- Rechtsverbindliche Zustimmung zu den Förderrichtlinien der Förderabteilung

Informationspflicht während der Projektlaufzeit

Wesentliche Änderungen im Projekt (Konzept, Laufzeit, Finanzierung, Förderungstangenten Dritter etc.) sind dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Fördergeber behält sich die Anpassung der Förderzusage vor.

Bei finanziellen Problemen bzw. Liquiditätsengpässen, die die ordnungsgemäße Projektdurchführung gefährden könnten, ist der/die FördernehmerIn verpflichtet, umgehend die zuständige Förderabteilung des Landes schriftlich zu informieren.

Nach Projektabschluss des gegenständlichen Vorhabens (längstens nach 6 Monaten) sind nachstehende Unterlagen vorzulegen

- Endabrechnung samt PLAN-IST Vergleich
- Abschlussbericht

Nach Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung oder durch vom Fördergeber beauftragte Dritte erfolgt die Endabrechnung. Diese Endabrechnung ist Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel bzw. der letzten Fördertangente.

Auf Aufforderung sind dem Fördergeber zu übermitteln

- Jahresabschluss, Nachweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege)
- Quartalsberichte (insbesondere bei Projekten mit längerer Laufzeit)

Einstellung der laufenden Zahlungen, Rückforderung

Werden ausbezahlte Fördermittel nicht zur Gänze verwendet bzw. vom Fördergeber als nicht widmungsgemäß verwendet anerkannt, so hat der/die FördernehmerIn die nicht verwendeten bzw. nicht anerkannten Mittel dem Land Kärnten rückzuerstatten.

Das Land Kärnten ist berechtigt, die sofortige Einstellung der Auszahlungen der Förderungsmittel sowie die Rückzahlung des gesamten bereits ausbezahlten Förderbetrages samt allfälliger Nebengebühren oder eines Teilbetrages zu verlangen, wenn:

- Förderungsbeträge widmungswidrig verwendet oder wesentliche Bestimmungen der gegenständlichen Fördererklärung nicht eingehalten werden, oder
- der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt worden ist, oder
- der/die FördernehmerIn die Prüfung erschwert oder unmöglich macht, oder
- der/die FördernehmerIn den Betrieb gänzlich oder teilweise veräußert oder ohne Zustimmung des Landes an Dritte überträgt, gleichgültig in welcher Form, oder
- über das Vermögen des/der FördernehmerIn bzw. des Betriebes der Konkurs verhängt oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird, oder
- der Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungsverbot nicht einhält.

Der angeforderte Betrag ist nach Aufforderung dem Land Kärnten samt 6 % Zinsen ab dem Tag der Zuzählung, zurückzuzahlen.

Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet, im Schriftverkehr und auf sämtlichen projektbezogenen Publikationen (Folder, Prospekte, Homepage, etc.) das Logo des Landes Kärnten anzuführen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen), im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fördervereinbarung, sind zeitgerecht vor ihrer Durchführung dem Land Kärnten zur Kenntnis zu bringen und mit diesem abzustimmen.

Zustimmung zur Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß

a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung,

- an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
- an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie

b) für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Einsicht und Auskunftserteilung

Zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist Vertretern der Förderabteilung bzw. einem von diesem beauftragten Dritten der Zutritt zur geförderten Einrichtung, die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen in alle mit der Erfüllung der Fördervereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Originalrechnungen und -belege sind zu diesem Zwecke 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Förderungsvertrag) gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN.